



# UmSoRes Steckbrief

**The Berlin Guidelines I Fundamental Principles for the Mining Sector, 1991**

**The Berlin Guidelines II for Mining and Sustainable Development, 2002**

**Autoren:**

Dominic Wittmer und Diego Murguia (MinPol)

Alle Rechte vorbehalten. Die durch adelphi erstellten Inhalte des Werkes und das Werk selbst unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung von adelphi. Die Vervielfältigung von Teilen des Werkes ist nur zulässig, wenn die Quelle genannt wird.

*UmSoRess – Ansätze zur Reduzierung von Umweltbelastung und negativen sozialen Auswirkungen bei der Gewinnung von Metallrohstoffen*

*Ein Projekt im Auftrag des Umweltbundesamtes, gefördert im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.*

*Laufzeit 01/2013 – 12/2015*

*FKZ 3712 94 315*



*Die veröffentlichten Papiere sind Zwischen- bzw. Arbeitsergebnisse der Forschungsnehmer. Sie spiegeln nicht notwendig Positionen der Auftraggeber, der Ressorts der Bundesregierung oder des Projektbeirats wider. Sie stellen Beiträge zur Weiterentwicklung der Debatte dar. Der folgende Steckbrief entstand als einer von insgesamt über 40 Steckbriefen zu verschiedenen Umwelt- und Sozialstandards im Bergbausektor.*

**Zitiervorschlag:**

Wittmer, Dominic und Diego Murguia (2015): Berlin Guidelines I und II. UmSoRess Steckbrief. Berlin: adelphi.

## Zusammenfassende Analyse

**Berlin Guidelines I (BG I):** Die BG-I werden vor allem aufgrund ihres Schwerpunkts auf Umweltmanagement als wichtiger Meilenstein in der Geschichte der freiwilligen Vereinbarungen der Bergbauindustrie erachtet. Da es sich um die ersten Vereinbarungen auf internationaler Ebene handelte, die explizit den Bergbausektor adressierten, erfüllten die BG-I eine Pilotfunktion. Ein Nachteil der Mindest-Umweltprinzipien ist, dass diese diverse Ziele definieren, ohne jedoch einen Entwicklungspfad oder eine Wegleitung bereitzustellen, entlang dessen man den Fortschritt beziehungsweise die Effizienz der Umsetzung bemessen könnte.

**Berlin Guidelines II (BG II):** Die Überarbeitung der BG-I wurde erforderlich, um auf die umfangreichen Veränderungen in den 1990er Jahren im Bergbausektor angemessen einzugehen, insbesondere in den Bereichen Soziales, Einbindung der Öffentlichkeit (Konsultationsverfahren) und Genderverhältnisse: Getrieben von den Trends der Liberalisierung und Privatisierung, aber auch von den Trends der Erhöhung von Mindest-Umweltstandards bei der Finanzierung und Absicherung von Bergbauprojekten, der zunehmenden Umweltplanung, der freiwilligen Selbstverpflichtungen der Industrie und der Standardisierung von Umweltmanagementsystemen kam es zu umfassenden Veränderungen in der Steuerpolitik, der Rechtsprechung und der Ordnungspolitik im Bergbausektor. Im Zuge der Überarbeitung wurde ein Kompendium mitsamt einer großen Anzahl politischer Instrumente erstellt, mithilfe derer die Umsetzung der Grundprinzipien in den jeweiligen Ländern erreicht werden sollte. Trotz des größeren Umfangs der BG-II wurden sie nicht als Referenz für internationale oder nationale Bergbau- und Umweltgesetzgebung übernommen; kaum ein neu eingeführtes Gesetz oder Standard im Bereich Bergbau und Umwelt bezieht sich explizit auf sie. Viele der in den BG-II formulierten Empfehlungen wurden jedoch Teil regulatorischer Rahmenvorschriften und sind heute im Bereich Umweltmanagement – selbst in Entwicklungsländern mit geringer Regierungsgewalt – Standard geworden.

Fazit zu den Berlin Guidelines:

Aufgrund der beschriebenen Pilotfunktion der BG haben sie wesentlich dazu beigetragen auf globaler Ebene die Umsetzung von Umweltmanagementsystemen durch Bergbauunternehmen, Regierungen und multilateraler Finanzindustrie voran zu treiben. Obwohl die BG nur von eingeschränkter politischer Relevanz waren, leisteten Sie einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung von Umweltmanagementsystemen, insbesondere in Entwicklungsländern mit unzureichenden Umweltvorschriften. Gründe für die eingeschränkte politische Relevanz waren unter anderem das Fehlen eines fortlaufenden Entwicklungsprozesses, keine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und der mangelnde Einbezug der Bergbauindustrie sowie zusätzlicher Akteure.

## Zielsetzung

**Berlin Guidelines I (BG I):** Im Juni 1991 organisierten die VN -Abteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung (UN-DESA) und die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung (DSIE) in Berlin die erste Round-Table-Konferenz zum Thema Umwelt und Bergbau. Zum Abschluss der Konferenz wurden die BG I veröffentlicht, welche als Anleitung zum Aufbau eines wirksamen Umweltmanagements gelten sollen und an Regierungen, Bergbauunternehmen, Aufbereitungsindustrie, Entwicklungshilfeorganisationen und multilaterale Banken gerichtet sind. Hauptsächliches Ziel der nicht-verbindlichen 14 Mindest-Umweltprinzipien ist es, sämtliche beteiligten Akteure zu mobilisieren, um die Umweltleistung von bestehenden und zukünftigen Bergbaubetrieben zu verbessern. Die BG-I sind insbesondere für Entwicklungsländer ausgelegt, in denen tendenziell ein höheres Risiko für negative Umweltauswirkungen durch den Bergbau besteht. Zu den Ursachen für dieses erhöhte Risiko zählen unzureichende Regierungsgewalt, ein niedrigeres Niveau an Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die überhöhte Priorisierung von Auslandsinvestitionen, wo diese in Konkurrenz mit Umweltschutzbestimmungen stehen, das erhöhte Streben nach leistungslosen Einkommen unter Ausnutzung der Staatsgewalt sowie die Tatsache, dass ein großer Anteil der Gebiete mit hoher Biodiversität und starkem Bedarf an Naturschutz sich in Entwicklungsländern befindet. Der Schwerpunkt der BG-I liegt deutlich auf Umweltaspekten. Soziale

und sozio-kulturelle Aspekte werden in zwei Prinzipien erwähnt.

**Berlin Guidelines II (BG II):** 1999 wurden die Richtlinien in einem zweiten Round Table überarbeitet, woraus im Jahr 2002 die BG-II resultierten. Basierend auf und als Nachfolger der BG-I wurden sie weiterentwickelt, um politische Entscheidungsträger zu unterstützen und eine nachhaltige Entwicklung der Bergbauindustrie – insbesondere in den Entwicklungsländern – zu fördern. Die Richtlinien enthalten 15 nicht-verbindliche Mindest-Umweltprinzipien, welche wie die BG-I auf eine Verbesserung des Umweltmanagements zielen. Gegenüber BG-I wurden zwei Mindest-Umweltprinzipien überarbeitet und damit soziale Themen und Genderfragen zusätzlich betont, unter anderem durch die Ergänzung einer sozioökonomischen Folgenabschätzung. Das Kompendium, welches die Prinzipien begleitet, gibt einen umfangreichen Überblick über bestehende Instrumente und Managementpraktiken, die darauf zielen, eine gute Umweltleistung zu erreichen. Es umfasst rechtliche Rahmenbedingungen (verbindliche und nicht-verbindliche Instrumente), freiwillige Selbstkontrolle (z.B. Umweltmanagementsysteme, Indikatoren, Umweltberichterstattung) und Konsultationen. Es wird betont, dass die Richtlinien an die landesspezifischen Prioritäten und Umstände anzupassen sind. Konkrete Beispiele für die obengenannten Instrumente werden im Anhang der BG-II gegeben.

### Themenfeld

#### Umwelt

- Umweltmanagement-Instrumente

#### Soziales

- Arbeitsschutz
- Gesundheit der Bevölkerung
- Teilhabe/Mitbestimmung
- Schutz indigener Völker
- Genderverhältnisse (nur BG-II)

#### Ökonomie

- Steueranreize
- Transparenz

Umweltthemen stehen im Mittelpunkt der Berlin Guidelines<sup>1</sup> (BG-I und BG-II). Umweltmanagementsysteme sollen über den gesamten Lebenszyklus des Bergwerks angewandt werden. Bei den Mindest-Umweltprinzipien wird nicht explizit auf Luftemissionen, Emissionen in Wasser, Bergbauabfälle oder Radioaktivität Bezug genommen, sondern ausschließlich auf die Deponierung gefährlicher Abfälle. Ferner bestehen keine expliziten Bezüge zum Wasserverbrauch, Flächenverbrauch oder zur Biodiversität. Die Themen Land, Wasser, Luft, Bergbauabfälle, Radioaktivität und andere Umweltprobleme waren vielmehr Teil der Diskussionen des *Round Table* und sind explizit im Hauptteil der BG-I und im Kompendium der BG-II erwähnt.

In den Mindest-Umweltprinzipien der BG wird explizit Bezug auf den Arbeitsschutz und die Gesundheit der Bevölkerung genommen und darüber hinaus der Zusammenhang zwischen ökologischen und sozio-kulturellen Aspekten hervorgehoben. Im Falle von Beeinträchtigungen wird eine Teilhabe beziehungsweise Mitbestimmung der Bevölkerung gefordert, beispielsweise durch Dialogveranstaltungen. Nach der Überarbeitung der BG-I werden Genderverhältnisse in den BG-II

<sup>1</sup> Wenn im Folgenden von den Berlin Guidelines oder einfach nur BG die Rede ist, umfasst dies sowohl die BG-I, als auch die BG-II

mitberücksichtigt, zum einen durch die Aufnahme eines neuen Prinzips, zum anderen durch die Überarbeitung eines bestehenden Prinzips.

Um die Transparenz zu erhöhen wird in einem der Prinzipien gefordert, eine Umweltrechenschaftspflicht in den Bereichen Industrie und Regierung einzuführen. In den BG ist vermerkt, dass Umweltschutzbestimmungen zu vermeiden sind, welche unnötigerweise den Handel oder Investitionen hemmen. In den BG wird kein Bezug auf Abgaben<sup>2</sup> oder Zertifizierungs- und Herkunftsnachweise genommen.

### Thematische Relevanz für den Bergbausektor

Beide Richtlinien zielen spezifisch auf den Bergbausektor. Die Prinzipien der Richtlinien sind an Akteure des Bergbausektors gerichtet und fördern die Umsetzung von Maßnahmen, von denen eine Verbesserung der Umweltpraxis des Sektors erwartet wird.

### Abdeckung

Thematisch fördern die BG die Einrichtung grundlegender Umweltmanagementpraktiken entlang aller Phasen von Bergbauprojekten, von den Genehmigungen bis zur Außerbetriebsetzung. BG-I und BG-II wurden entwickelt, um Mindest-Umweltstandards zu definieren. Sie sind nicht rohstoffspezifisch ausgestaltet, decken also alle mineralischen Rohstoffe gleichermaßen ab. Es wurde davon ausgegangen, dass für jedes Land die Liste der Grundsätze nach individuellen Prioritäten, Umständen und Bedürfnissen angepasst wird (UN 2002, Bastida 2002).

Bei der Ausarbeitung der BG-I nahmen folgende Länder teil: Angola, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Deutschland, Ghana, Indonesien, Kolumbien, Marokko, Namibia, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Thailand und Ungarn.

Bei der Ausarbeitung der BG-II nahmen folgende Länder teil: Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nigeria, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Schweiz, Simbabwe, Südafrika, Tansania, Tschechische Republik, USA und Venezuela.

### Dynamik

Die BG sind seit ihrer Veröffentlichung im Jahr 1991 gültig und können jederzeit von Ländern, Unternehmen oder Organisationen übernommen werden. Im Rahmen des zweiten Round Table im Jahr 1999 und den Folgejahren wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, die Prinzipien im Rahmen der BG-II zu aktualisieren und zu erweitern. Trotz der Aktualisierung breiteten sich die BG nicht weiter aus.

### Implementierung und Wirksamkeit

#### Umsetzung des Standards

Die Richtlinien sind **rechtlich nicht verbindliche Leitlinien**<sup>3</sup>, die den spezifischen Erfordernissen der einzelnen Länder anzupassen sind (Bastida 2002).

Abgesehen von einigen Beispielen und Referenzen stellen die BG **keine detaillierten Mechanismen** bereit, wie die Empfehlungen und Prinzipien zu implementieren sind. Sie stellen lediglich klar, dass die **Umsetzung länderspezifisch** erfolgen soll, so dass sie den landeseigenen Umständen angepasst

<sup>2</sup> Engl.: royalties

<sup>3</sup> Engl.: soft law

werden können. Es wurden auch **keine Monitoringmechanismen** festgelegt, die dokumentieren könnten, welche Änderungen im Bereich Regulierung auf die BG zurückzuführen wären.

Im Hauptteil der BG-I und in den Mindest-Umweltprinzipien werden sozioökonomische Folgenabschätzung<sup>4</sup>, Sozialplanung<sup>5</sup> und Umweltmanagementsysteme als Instrumente empfohlen, sowie Risikoanalyse und Risikomanagement. Daneben werden Steueranreize für die Senkung der Schadstoffemissionen und die Einführung von innovativen Technologien vorgeschlagen. Im Kompendium der BG-II wird nahegelegt, dass die Mindest-Umweltprinzipien durch Anpassungen der Rahmenvorschriften, durch freiwillige Kontrolle, Konsultationsprozesse und Umweltmanagementmaßnahmen sowie Reformen im Kleinbergbausektor realisiert werden. Bergbau- und Umweltrecht sollen durch regulatorische Rahmenvorschriften verändert und verbessert werden.

Hinsichtlich der Instrumente zur Umsetzung stellen die BG-II eine Reihe von Politikoptionen zur Verfügung. Da das Verhältnis zwischen Behörden und Bergbaubetreibern stark variieren kann – von gemeinschaftlich bis konfrontativ – wird davon ausgegangen, dass eine Mischung von Ordnungsinstrumenten die effektivste Herangehensweise ist (UN 2002). Infolgedessen werden Alternativen zur Auswahl gestellt, welche verbindende und nicht-verbindende Gesetzgebung kombinieren, unter Einbezug von Zielen zur Umwelleistung, ökonomischen Instrumenten (Abgaben, Gebühren, gemäß Verursacherprinzip), und freiwillige Vereinbarungen (Selbstregulierung). Darüber hinaus werden auch finanzielle Bürgschaften und ein Sanierungsfonds vorgeschlagen.

#### Wirksamkeit des Standards

Der direkte **Einfluss der Berlin Guidelines auf die internationale Gesetzgebung (normative Ebene) ist, wenn überhaupt, gering** (Cohen 1996).

Obwohl es nicht konkret nachweisbar ist, dass die BG die Entstehung nachprüfbarer Standards förderten, welche dann im Folgenden von Ländern und Unternehmen in ihre Gesetzgebung bzw. Regularien übernommen wurden, ist ein solcher Zusammenhang zu vermuten. So spielten die Richtlinien eine schwer nachprüfbar Rolle bei der Etablierung von Instrumenten, die für die Umsetzung von Umweltmanagementsystemen und Erfüllung der Rechenschaftspflicht als entscheidend erachtet werden. Beispiele für diese Instrumente sind Umweltverträglichkeitsprüfungen, Überwachung und Auditingaktivitäten. Obwohl nicht ausschließlich und unmittelbar durch die Richtlinien angetrieben, fanden Instrumente wie Umweltnormen (ISO-Standards) und Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in zunehmendem Maße Anwendung im Bergbau- und Rohstoffsektor. Mittlerweile sind sie in den meisten Ländern gängige Praxis. In diesem Sinne trugen die BG durch ihre **Pionierfunktion** dazu bei, Umweltmanagementstandards und Umweltrechenschaftspflicht im Bereich Bergbau und Umwelt zu fördern.

Da die Richtlinien freiwillig waren, ist es schwierig festzustellen, in welchen Ländern sie einen relevanten Einfluss hatten. Es liegen keine Hinweise vor, dass ein Land seine Gesetzgebung oder rechtlichen Rahmenvorschriften auf Basis der BG reformiert hat. Es fehlen konkrete schriftliche Dokumentationen, wonach Staaten oder Unternehmen durch die Übernahme von Umweltmanagementsystemen den Einfluss der BG betont hätten. Viele der in den BG ausformulierten Vorschläge, insbesondere zum Umweltmanagement (ISO 14001) und zu den Mechanismen zur Rechnungsprüfung, fanden in den Förderländern Anwendung, jedoch **ohne Verweis auf die BG**.

#### Kritische Diskussion: Stärken des Standards

**BG I und BG II:** Die BG waren mit die ersten Standards, die die Rolle von Umweltrisiken und möglicher negativer Aspekte des Bergbaus auf die Umwelt unterstrichen. Ihre wesentliche Stärke lag in ihrer Vorreiterrolle, die Notwendigkeit des Umweltmanagements und der Rechenschaftspflicht zu

<sup>4</sup> Engl.: socio-economic impact assessment

<sup>5</sup> social planning

betonen - lange bevor diese in Standards für die Industrie beziehungsweise von staatlichen Regelungen international aufgegriffen wurden. Indem die Prinzipien erstmalig in großem Umfang festgeschrieben wurden, fungierten sie als Instrument, um international Druck aufzubauen und Handlungsoptionen aufzuzeigen. Insbesondere in Fällen, wo Umweltanliegen unzureichend berücksichtigt wurden, aber auch allgemein in rohstoffreichen Ländern, waren sie ein wichtiger Beitrag zur Etablierung von Standards. Wo Durchsetzungskapazitäten oder Umweltvorschriften fehlen, können Richtlinien als Zwischendeterminante von Umweltschutzmaßnahmen agieren.

Wie von breiten Kreisen der Sozialwissenschaft argumentiert, erfuhr der Bergbau einen Übergang von (rein) staatlicher Kontrolle [*government*] hin zu einer allgemeineren Kontrolle [*governance*], die neben den Regulatoren weitere Akteure einschließt. Zwar sind staatliche Regelungen weiterhin wichtig, doch bei der Entscheidungsfindung sind andere hybride sowie nicht-staatliche Komponenten und Institutionen von zunehmender Bedeutung (Himley 2010). Eine Stärke der BG, betont vor allem in BG-II, lag in der frühen Erkenntnis, dass erfolgreiche Praktiken im Bergbausektor aus einer Mischung von staatlicher Regulierung, Verwaltungskontrolle (Führungsmittel) und Management des Rohstoffabbaus bestehen, das bedeutet neben dem Ordnungsrecht auch aus einer Mischung aus anreizbasierten Politiken und Selbstregulierungspolitiken (UN 2002). Es wurde zunehmend deutlich, dass das Einhalten regulatorischer Standards nicht genügt. Vielmehr müssen Bergbaubetreiber sicherstellen können, dass die Standards einen angemessenen Umweltschutz gewährleisten (Environment Australia 2002). In welchem Umfang und welcher Ausprägung Umweltschutz als „angemessen“ erachtet wird, ist dabei im Wesentlichen eine sozio-kulturelle Frage, die von den Gegebenheiten der Standorte abhängen. Die oben benannte Verantwortung der Bergbaubetreiber gilt insbesondere in den zahlreichen Förderländern, die eine schwache Regierungsgewalt aufweisen. Eine solche Mischung von Politiken bietet auch für die Industrie eine größere Flexibilität, wie sie ihre Herangehensweise an die örtlichen Situationen anpassen kann.

Infolge dieses veränderten Verständnisses ist die Bedeutung marktorientierter Umweltmanagementsysteme wie beispielsweise ISO-Normen, Erforderliche Sorgfaltspflichten (*Due Dilligence*) oder UVP-Studien deutlich gewachsen. Heute werden diese in den meisten Ländern als übliche Mindestanforderungen für Großprojekte verstanden, unabhängig vom Entwicklungsstand der Länder.

### Kritische Diskussion: Schwächen des Standards

**BG-I:** Auch wenn Gesetze und Verordnungen basierend auf den Richtlinien erstellt werden, ist deren Durchsetzung – vor allem in Ländern mit geringer Regierungsgewalt – nicht gewährleistet. Obwohl im Kompendium der BG-II im Gegensatz zu den BG-I Politikoptionen aufgeführt werden, enthalten die Richtlinien keine konkreten Empfehlungen wie beispielsweise *Roadmaps*, an denen sich die Akteure orientieren können. Angesichts derzeit erfolgreicher nicht-konventioneller Institutionen mit Fokus auf nachhaltiger Entwicklung scheint *Governance* auf Basis von Multi-Stakeholder-Allianzen derzeit erfolgreicher zu sein. Selbstregulierungsmaßnahmen wie beispielsweise die *Global Reporting Initiative* oder Normen, die unter Umständen rechtlich verbindlich sind und häufig marktorientiert ausgestaltet sind, wie beispielsweise ISO-Standards finden zunehmend Anwendung im Bergbausektor.

**BG-II:** Im Anhang des Kompendiums werden erfolgreiche Initiativen präsentiert. Dabei werden unter anderem Fallstudien aus Kanada und Australien aufgeführt. Ein Kritikpunkt an der Auswahl der Initiativen ist, dass Beispiele und Empfehlungen aus Ländern mit intakter Regierungsgewalt nicht ohne weiteres auf solche mit instabileren Macht- und Regierungsverhältnissen übertragbar sind. Erfolgreiche Fallstudien aus Entwicklungsländern hätten mehr bewirken und motivieren können.

**BG I und BGII:** Eine Schwäche der Richtlinien ist ihr unverbindlicher Charakter. Ohne eine Aufnahme in Gesetze und Verordnungen erlangen sie nicht die erforderliche Durchsetzungskraft. Durch den breiten Ansatz des Standards entsteht weiterhin die Schwierigkeit, ihren Einfluss auf die nationalen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

Bergbauaktivitäten treten häufig gemeinsam mit bereits bestehenden sozialen und ökologischen Problemen auf und können damit zum Ausbrechen von Konflikten beitragen oder verstärkend auf

diese wirken. Die Richtlinien bieten keine konkreten Hinweise auf Mechanismen und/oder Prozesse, die dazu beitragen, derartige Konfliktsituationen zu überwinden. Als argumentative Schwäche erscheint die Tatsache, dass die BG die Umweltperspektive als Priorität artikulierten, wenngleich – in den 1990er Jahren zumindest in vielen Entwicklungsländern – vor allem soziale und wirtschaftliche Aspekte Priorität erfuhren. Dementsprechend war der Schwerpunkt auf Umweltmanagement in diesen Ländern, wo jene Institutionen fehlten, die sich auf Umweltmanagement fokussieren, nicht leicht aufzugreifen.

Eine weitere Schwäche der BG liegt beim Umsetzungsprozess. Beim *Round Table* Verfahren, das hier angewandt wurde, fehlt ein fortlaufender Prozess, mittels dem gegebenenfalls weitere Akteure eingebunden oder generell Verbesserungsvorschläge und *Feedback* eingebracht werden können. Insbesondere die Bergbauunternehmen waren als Teilnehmer des *Round Table* unterrepräsentiert (siehe zum Beispiel die Teilnehmerliste des zweiten *Round Table*) (Carl Duisburg Gesellschaft e.V. 1999). Dabei waren Kleinst- und Kleinbergbau ebenfalls unterrepräsentiert und im ursprünglichen Text (Mindest-Umweltprinzipien) nur vage erwähnt. Eine adäquate Repräsentation der Teilnehmer, insbesondere der Bergbauunternehmen, ist in den Entwicklungsländern von hoher Relevanz für eine erfolgreiche *Ressourcengovernance*.

Eine Umsetzungsschwäche wird darin gesehen, dass die Richtlinien lediglich ins Englische übersetzt wurden. Dies vermindert ihre Zugänglichkeit und Sichtbarkeit wesentlich. Ein wichtiger Hinweis auf die relativ geringe Relevanz der Richtlinien ist ihre Verfügbarkeit: Der Originaltext der BG-I ist im Internet nicht verfügbar (oder zumindest nicht leicht öffentlich zugänglich); auch der Originaltext der BG-II ist nur unter relativ hohem Rechercheaufwand zugänglich, beispielsweise auf *CommDev*<sup>6</sup>, einer Website, die Zugang zu öffentlichen Dokumenten, Präsentationen, Informationen, Fallstudien, Werkzeugen und Hilfsmittel sowie Ausbildungsmöglichkeiten zu Belangen der Öffentlichkeit anbietet, die im Zusammenhang mit Bergbau, Agrarindustrie, Forstwirtschaft oder Infrastruktur stehen. Die Anhänge des Kompendiums sind weder auf *CommDev* verfügbar, noch konnte das *CommDev Team*<sup>7</sup> sie auf Anfrage bereitstellen.

### Originaltext

UNEP (2000): Mining and sustainable development II. Challenges and perspectives. Industry and Environment, vol. 23, Special issue, Seite 15. <http://www.uneptie.org/media/review/vol23si/unep23.pdf>. Aufgerufen am 02.06.2014.

UN (2002): Berlin II Guidelines for Mining and Sustainable Development. [http://www.commdev.org/userfiles/files/903\\_file\\_Berlin\\_II\\_Guidelines.pdf](http://www.commdev.org/userfiles/files/903_file_Berlin_II_Guidelines.pdf). Aufgerufen am 17.06.2014.

### Referenzen

Bastida, E (2002): Integrating Sustainability into Legal Frameworks for Mining in Some Selected Latin American Countries. MMSD & IIED Report N° 120, January.

Carl Duisburg Gesellschaft e.V. (1999): Report on the International Round Table on Mining and the Environment. Berlin 22-26 November 1999. Natural Resources Management Unit, Division „Protection of the Environment and Natural Resources“ - E 11.

Cohen, M. (1996): New Menu for the Hard-Rock Cafe: International Mining Ventures and Environmental Cooperation in Developing Countries. *Stanford Environmental Law Journal* 15, 130-186.

Environment Australia (2002): Overview of Best Practice Environmental Management in Mining.

<sup>6</sup> <http://commdev.org/> *CommDev* wird von der *International Finance Corporation* (IFC) unterhalten und von Spendern finanziert.

<sup>7</sup> Ansprechpartner war Arjun Bhalla (abhalla@ifc.org)

Himley, M. (2010): Global Mining and the Uneasy Neoliberalization of Sustainable Development. In: Sustainability, 2: 3270-3290

UN Department of Technical Cooperation for Development (UN-DTCD) & Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung (DSIE) (1992): Mining and the environment: the Berlin guidelines. A study based on an international round table in June 1991, organized by the Department of Technical Cooperation for Development, United Nations, and the Development Policy Forum of the German Foundation for International Development. London: Mining Journal Books.

UN (1998): Environmental Guidelines for Mining Operations. Compiled by UN Department of Economic and Social Affairs and UNEP. ST/TCD/20. Aufgerufen am 17.06.2014 unter: [http://commdev.org/userfiles/files/814\\_file\\_UNEP\\_UNDESA\\_EnvGuidelines.pdf](http://commdev.org/userfiles/files/814_file_UNEP_UNDESA_EnvGuidelines.pdf)

UN (2002): Berlin II. Guidelines for Mining and Sustainable Development. [http://www.commdev.org/userfiles/files/903\\_file\\_Berlin\\_II\\_Guidelines.pdf](http://www.commdev.org/userfiles/files/903_file_Berlin_II_Guidelines.pdf). Aufgerufen am 17.06.2014

Stuart, R. (2000): Environmental management systems in the 21<sup>st</sup> century. Chemical Health and Safety. Vol 7, 6, November-December: 23-35. [dx.doi.org/10.1016/S1074-9098](https://doi.org/10.1016/S1074-9098)